

1. Termine für In-Kraft-Treten von wichtigen Gesetzen

1.7.2017: bei **Zeitkontofreistellungsnutzung** keine Erfordernis für Neueinstellung einer Ersatzlehrperson, wenn „personalwirtschaftlich nicht sinnvoll“.

1.9.2017: neue **Schulversuchsbestimmungen** treten in Kraft.

1.1.2019: Bestimmungen über die **Bildungsdirektion** treten in Kraft und somit die Bestimmung über Stadt-/Landesschulrat außer Kraft.

1.1.2018: Die neuen Bestimmungen über die **Neulehrer*innenauswahl** gelten und ebenso, dass freie Schulleitungsstellen innerhalb von 3 Monaten ausgeschrieben werden müssen, außer die betroffene Schule ist für eine Clusterung vorgesehen (in diesem Fall bis zu 2 Jahre keine Ausschreibung).

1.9.2018: Alle Regelungen bezüglich **Cluster, Fachschulen für pädagogische Betreuungsberufe** und **schulautonomer Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen** sowie die meisten Bestimmungen, die sich auf Schuljahre beziehen (z.B. die Freigabe der 50-Minutenstunde) treten in Kraft.

1.9.2018: Lehrpersonen, die mit 31. August 2018 **mit der Leitung einer weiteren Schule betraut werden**, gebührt eine Dienstzulage, die so zu bemessen ist, wie die Dienstzulage einer Schulleitung zu bemessen wäre, wenn die geleiteten Schulen eine einzelne Schule wären.“

1.1.2019: Die neuen Aufgaben des BIFIE und die neuen Regeln zur **Schulleitungsbestellung** gelten.

1.9.2020: Die Einrichtung von **Modellregionen** ist möglich.

1.1.2023: Bewerber*innen um eine Schulleitungsstelle müssen bereits den ersten Teil (20 ECTS) des **Hochschullehrganges "Schulen professionell führen"** oder eine inhaltlich gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben und die restlichen 40 ECTS innerhalb der ersten viereinhalb Jahre der Leitungstätigkeit erbringen. Lässt der/die Bewerber/-in sich allerdings (bis zu zwei) Jahre der prov. Leitungstätigkeit oder einer früheren anderen Leitungsfunktion anrechnen, muss der Hochschullehrgang entsprechend früher absolviert sein. Die Anrechnung ist allerdings nicht verpflichtend.

2. Bildungsdirektion

Seit dem **1.1.2019** ersetzt die **Bildungsdirektion den Landesschulrat / SSR. Bildungsdirektor*in** wird nach Ausschreibung **im Einvernehmen von Landeshauptmann/-frau und Bildungsminister*in auf 5 Jahre** bestellt.

LH kann landesgesetzlich zusätzlich Präsident*in der Bildungsdirektion sein oder das Bildungs-Landesregierungsmitglied dazu machen.

BM und LH können Bildungsdirektor*in **Weisungen** geben.

Bildungsdirektor*in ist **Vorsitzende*r der Begutachtungskommission** (4 Personen), die **Schulleitungskandidat*innen beurteilt** (statt LSR-Kollegiums-Dreivorschlägen).

Bildungsdirektion gliedert sich in **Präsidium** (rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben) und **pädagogischen Dienst** (Schulaufsicht, Schulpsychologie, Zentrum inklusiver Pädagogik) **mit jeweiliger Leitung**.

Die Neugestaltung der Schulaufsicht (regionale Teams, neues Aufgabenprofil, Mitwirkung am Bildungscontrolling) **begann 2019**.

3. Klassenschüler*innen- und Teilungszahlen

Die Regelung kann **ab 1.9.2018 von der Schulleitung** bestimmt werden (nicht mehr zentral). Der Gesetzestext und Erläuterungen stellen aber sicher, dass die Ressourcenzuteilung (Wochenstunden) nach den bis 31.8.2018 gültigen Regeln geschieht.

Bis **sechs Wochen vor Schulschluss** muss die Schulleitung dem **SGA/Schulforum** die Klassen- und Gruppengrößen fürs nächste Jahr vorlegen und **Einvernehmen** darüber herstellen. Kann **kein Einvernehmen** hergestellt werden, braucht es in SGA/SF eine Zweidrittelmehrheit, um die Einteilung zu beeinspruchen und **bis vier Wochen vor Schulschluss der Bildungsdirektion vorzulegen**, die dann im Einvernehmen mit der Landespersonalvertretung (APS+BS-ZA, A+BHS-FA) endgültig entscheidet.

Die **Personalvertretung** kann (und muss) sich im **Rahmen der Einvernehmens-Herstellung über die (provisorische) Diensterteilung einbringen**. Die PV hat die Einhaltung der Gesetze zu fordern, auch dieses:

Die Ressourcenzuteilung hat gem. SchOG § 8 (3) berücksichtigen das Bildungsangebot, den sozio-ökonomischen Hintergrund, den Förderbedarf der Schüler*innen, die im Alltag verwendete Sprache und regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen.

4. Clusterung

Clusterung ist auch zwischen Landes- und Bundesschulen möglich!

Cluster mit **mehr als 1300 Schüler*innen** oder **mehr als drei Schulen** brauchen die Zustimmung der betroffenen Zentralausschüsse der Lehrer*innen.

Schulcluster sollen gebildet werden, wenn

1. die Schulen **nicht weiter als fünf Straßenkilometer** voneinander entfernt sind und
2. an einer dieser Schulen **weniger als (A+BHS:) 200 (APS: 100) Schüler*innen** sind und
3. an einer Schule in den letzten 3 Jahren die Schüler*innenzahl tendenziell und merklich sinkt.

Auch **ohne diese drei Voraussetzungen** können Schulcluster von Amts wegen oder auf Anregung der Schulleitung oder des (AHS+BMHS:) DA / (APS:) ZA gebildet werden, wenn

1. die **Schulkonferenzen jeder dieser Schulen** nach Beratung mit SGA/SF **zustimmen** und
2. ein **Entwurf eines pädagogischen+organisatorischen Clusterplans** vorliegt.

An APS ist immer auch die Zustimmung des Schulerhalters erforderlich.

Im APS-Schulclusterorganisationsplan ist immer auch die Umwandlung von frei werdenden Lehrer*innenverwaltungsstunden in Verwaltungspersonal vorzusehen.

Minderung der Unterrichtsverpflichtung der Bereichsleitung(en): bei Schulclustern von 201 bis 700 Schüler*innen: (AHS+BMHS) **2** (APS) **1 bis 4** Wochenstunden, von 701-1500 Schüler*innen: **5 - 8** Wochenstunden, ab 1501 Schüler*innen.: **9 - 11** Wochenstunden.

Diese Obergrenzen können in begründeten Anlassfällen überschritten werden, sofern die ressourcenmäßige Bedeckung gegeben ist.

Aufgaben der Bereichsleitung: Leitung nach Maßgabe der Vorgaben der Cluster-Leitung und Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben:

1. Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement,
2. Mitarbeit im Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Team des Clusters,
3. Diensteinteilung bei akuten Absenzen am Standort und
4. Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.“

Aufgaben der Clusterleitung: wie bisher Schulleitung

Freistellungsstunden können **verwendet** werden für: **Bereichsleitung, Schulleitung, Administration** und **pädagogisch-didaktische Projekte** oder **Projekte der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung.**

5. Schulleitungsbestellung

Schulgemeinschaftsausschuss/Schulforum und **Dienststellenausschuss** bekommen auch künftig **Unterlagen über die Bewerbungen** um eine Leitungsstelle, können ein **Hearing organisieren** und **innerhalb von 3 Wochen** (nach Erhalt der Unterlagen) **eine Stellungnahme an die Begutachtungskommission** senden. Doch lediglich **ein*e Elternvertreter*in aus dem Schulforum bzw. Eltern- und Schüler*innen-Vertreter*in aus SGA dürfen beratend am Auswahlverfahren in der Begutachtungskommission teilnehmen.**

Ausschreibung durch Bildungsdirektion ehestens (innerhalb von 3 Monaten). Außer wenn Cluster geplant ist: Verschiebung der Ausschreibung bis 2 Jahre.

Bewerbung nicht im Dienstweg, sondern an die **Einreichungsstelle**. Sie muss die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darstellen. Ab 2023: vorher 20 (v. 60) ECTS des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ machen.

Das Auswahlverfahren macht eine **Begutachtungskommission** bestehend aus:

Bildungsdirektor*in (oder Vertretung), **Schulaufsichtsorgan** (bei AV-/FV-/EL: Dir.), **je eine*r von ZA+GÖD Entsandte*r**, also 4 Stimmberechtigte (**Bildungsdirektor*in** [bei AV-/FV-/EL: Dir.] hat **Dirimierungsrecht**).

Dazu beratend: Personalberater*in jener Einrichtung, die das Assessment durchführt, SGA-Eltern- und Schüler*innen-Vertreter*in, Gleichbehandlungsbeauftragte*r, bei APS: Schulerhaltungsvertreter*in.

Zur Beschlussfähigkeit der Begutachtungskommission ist die **Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder** erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der **Vorsitz eine neuerliche Sitzung einzuberufen**. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlussfähig, wenn außer dem **Vorsitz lediglich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied** anwesend ist.

Für Bewerber*innen, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Die Begutachtungskommission legt fest, ob die Auswahlerfordernisse in „höchstem Ausmaß“, in „hohem Ausmaß“ oder in „geringerem Ausmaß“ erfüllt sind. Vom **Vorsitz ist innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten bezüglich der Eignung** der dem Anhörungsverfahren unterzogenen Bewerber*innen zu erstatten.

Die **Auswahl** bezüglich der Leitungsfunktionen an Bundesschulen/-clustern trifft der/die Bildungsminister*in. Diese*r ist nicht an das Gutachten gebunden.

Die **Bewerber*innen** haben **keinen Anspruch** auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle und es kommt ihnen **keine Parteistellung oder Berufungsmöglichkeit** zu.

Der ZA kann bei Auswahl der nicht bestbeurteilten Bewerber*in die Gründe erfragen.

6. Neuanstellung von Lehrer*innen, Auswahl

Die **Ausschreibung und Neuanstellung** von Lehrer*innen **samt Überprüfung der Anstellungserfordernisse** macht die **Bildungsdirektion**.

Für Bewerbungen kann künftig **der elektronische Weg vorgeschrieben werden**.

Die neue Lehrperson bewirbt sich künftig für eine (oder mehrere) Schule(n). Die **Schulleitung** hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Dienstbehörde gesetzten Frist **eine begründete Auswahl** aus den für ihre Schule wirksamen Bewerbungen zu treffen. Die **ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber** sind im Hinblick auf ihre Eignung zu **reihen**.

Die **Dienstbehörde** kann bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende **Zuweisung** vornehmen. Die **Schulleitung** hat in diesem Fall das **Recht, sich begründet gegen** eine solche **geplante Zuweisung** einer Lehrperson auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Zuweisung dennoch vor, so ist sie gegenüber der Schulleitung zu begründen.

Die Schulleitung ist auch über **Versetzungswünsche zu informieren**.

Auch im neuen Lehrer*innendienstrecht müssen nun die maximal 5 Jahre im befristeten Dienstverhältnis nicht „aufeinanderfolgend“ sein.

7. Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum

SGA/Schulforum sind beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen **anwesend** sind.

An **lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen** ist der SGA nach einer halben Stunde beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der/die Schulleiter*in. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Die bisher manchmal **erforderliche 2/3-Mehrheit** in jeder Kurie wird **gestrichen**.

Streichung von Entscheidungsbefugnissen: Festlegung schulautonomer Reihungskriterien für Aufnahmeverfahren; Festlegung von Eröffnungs-/Teilungszahlen (stattdessen Einvernehmen s.o.)

Auch in AHS ist für jede Klasse der Unterstufe ein **Klassenforum** einzurichten. **Mitglieder im Klassenforum sind mit Stimmrecht: KV, alle**

Erziehungsberechtigten der Schüler*innen der Klasse (Stimmhaltung ist unzulässig).

Beratend können alle Lehrer*innen der Klasse und der/die Direktor*in teilnehmen.

Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der KV und die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der Schüler*innen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist nach einer halben Stunde gegeben, wenn KV oder Direktor/Direktorin und mind. ein*e Erziehungsberechtigte*r anwesend sind. Bei Stimmgleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet die Stimme d. KV und in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme d. KV nicht der Mehrheit, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf den Schulgemeinschaftsausschuss über.

8. Schulclusterbeirat (SchUG, neuer § 64a)

besteht aus **Schulclusterleiter*in** als Vorsitzende*r (ohne Stimmrecht), **Schulsprecher*in** und je einem **Lehrer*innen-** und **Elternvertretungsmitglied** von jeder Schule im Cluster, von deren SGA/SF entsandt, sowie 3-8 weitere **Repräsentant*innen** der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag der Clusterleitung von den Vertreter*innen der Lehrer*innen und der Erziehungsberechtigten für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen **Entscheidungsbefugnissen** obliegt dem Schulclusterbeirat die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß **von den Schul-SGA/SF übertragen** wurden.

Der Schulclusterbeirat ist **beschlussfähig**, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens **je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen** (Schül./Elt./Lehr./Repräs.) **anwesend** sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** erforderlich.

Stimmhaltung ist unzulässig.

Bei Stimmgleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der*die Leiter*in; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Schulversuche

In Angelegenheiten, **die in den schulautonomen Entscheidungsbereich** fallen, **dürfen keine** Schulversuche durchgeführt werden. Die Dauer eines Schulversuches darf die Zahl der Schulstufen der Schule, an der der Schulversuch durchgeführt wird, zuzüglich zwei Schuljahre nicht übersteigen. Somit sind **maximal drei**

Durchgänge möglich. Eine einmalige Verlängerung um 2 weitere Schuljahre ist zulässig. **Dann ist SchOG § 7, Abs. 4, anzuwenden.**

Jeder Schulversuch ist von der zuständigen Schulbehörde zu betreuen, zu beaufsichtigen und nach den Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern zu evaluieren, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hierbei kommt dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, BIFIE, beratende Tätigkeit zu.

SchOG § 7, Abs. 4: Nach Ablauf der im Schulversuchsplan festgelegten Dauer ist der **Schulversuch** nach Maßgabe der Zielerreichung **in das Regelschulwesen überzuführen.**

Derzeitige Schulversuche enden zu dem in der Bewilligung vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.8.2025. **SchOG § 7, Abs. 4, ist anzuwenden.**

10. Freigabe der 50-Minuten-Stunde

Die Dauer von Unterrichtseinheiten kann flexibel gewählt werden.

Die **50-Minuten-Stunde** dient als **Berechnungsgröße**. Die **Gesamtunterrichtszeit** nach dem jeweils geltenden Lehrplan **ändert sich nicht**.

Projektunterricht, Blockungen und themenzentrierter Unterricht werden vereinfacht.

Flexible Gestaltung der Unterrichtszeit bedeutet **keine Erhöhung der Lehrverpflichtung**, sondern ermöglicht einen flexibleren Einsatz der Lehrer*innen entsprechend pädagogischer Konzepte am Standort.

Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist.

Die Passage, dass die **Schulbehörde** aus bestimmten Gründen in einzelnen Schulen für einzelne Stunden eine Dauer von 45 Minuten festlegen kann, **entfällt**. Ebenso entfallen die Bestimmungen, dass bis zur 8. Schulstufe 2 und ab der 9. 3 Stunden ohne Pause gehalten werden. Es bleibt nur „Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind **ausreichende Pausen** in der Dauer von mind. 5 Min. vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen.“ Alles andere wird schulautonom geregelt.

11. Diverse Änderungen

Ab Schuljahr **2020/2021 können** nicht-pädagogische Tätigkeiten der **Administration in AHS+BMHS-Cluster an Verwaltungspersonal** übertragen werden (analog EDV-Kustodiate / IT-Fachpersonal), Ein Konzept dazu muss erst sozialpartnerschaftlich erarbeitet werden

Es entfällt die Entscheidungsbefugnis der Bildungsdirektion im SchUG § 17 (4), sondern es gilt: Für Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** (den gem. Schulpflichtgesetz § 8 (1) die BilDir feststellt) hat die **Schulkonferenz** zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen d. Schüler*in nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe zu unterrichten ist. Ziel ist die bestmögliche Förderung für d. Schüler*in.

Schulpflichtgesetz § 2. (2): „Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt.“

SchOG: In § 21b (NMS), wird neu als „**verbindliche Übung: Digitale Grundbildung**“ vorgesehen.

SchOG §§ 52, 54, 63b, 63c, 64: neu: **Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe** werden neu geschaffen.

Im **SchUG** wird z.B. **gestrichen**, dass ein Lehrerwechsel nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe vorliegen. Und dass der Stundenplan der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist.

Schulbezogene Veranstaltungen brauchen keine Zustimmung der Schulbehörde mehr. SGA/KF/SF legen sie fest, Direktion prüft Voraussetzungen.

KEL-Gespräche und Elternsprechtag können zusammengelegt werden.

§ 66b (1) Die **freiwillige Ausübung einzelner übertragener ärztlicher Tätigkeiten** durch Lehrpersonen gilt als Ausübung von Dienstpflichten (daher: **Amtshaftung!**).

Schulärzt*innen bekamen auch die Aufgabe der **Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend.**

Link zum Gesetzestext:

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbli/2017/138

Gesetzestexte samt Erläuterungen:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02254/imfname_642222.pdf